

### Beschluss

Der Antrag auf Vernehmung des Zeugen Diehl (Anlage 104 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 22. Mai 2017) wird abgelehnt.

### **Gründe**

Die Ablehnung beruht auf § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO. Es ist für das vorliegende Verfahren aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung, ob beim Generalbundesanwalt derzeit eine Methodik entwickelt wird, Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gegen Mitglieder der sogenannten Taliban, die sich selbst einer Mitgliedschaft bezichtigen und damit geständig waren, einzustellen, wenn keine über die Mitgliedschaft hinausgehendes Straftat nachweisbar ist.

Die Verteidigung übersieht, dass dem eine Mitgliedschaft in der PKK bestreitenden Angeklagten zur Last gelegt wird, ein führendes Kadermitglied in der PKK gewesen zu sein, nämlich zunächst Gebietsleiter des PKK-Gebiets Darmstadt, danach Gebietsleiter des PKK-Gebiets Berlin und zuletzt Leiter des PKK-Sektors Süd 2. Der Vergleich mit der Strafwürdigkeit der bloßen Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung der Taliban ohne irgendwelche Führungsfunktionen geht daher im Ansatz fehl.